



N I E D E R S C H R I F T

über die

Sitzung des Gemeinderates

am

17. Dezember 2020

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Vizebürgermeister Christian Köfler	6430 Ötztal-Bahnhof	Tschirgantstraße 22
Gemeindevorstand Stephan Kuprian	6430 Ötztal-Bahnhof	Oberrain 5
Gemeindevorstand Matthias Mair	6430 Ötztal-Bahnhof	Forest Village 3 Haus O Top 1
Gemeindevorstand Cornelia Schöpf	6425 Haiming	Rauthweg 30
Gemeinderat Karl Föger	6425 Haiming	Zwieselweg 16
Gemeinderat Ernst Gabl - Ersatz für Mag. Petra Hofmann	6425 Haiming	Zwieselweg 8 b
Gemeinderätin Maria Gasser – Ersatz für Andreas Saurwein	6430 Ötztal-Bahnhof	Forest Village 1a/2
Gemeinderat Andreas Halfinger	6430 Ötztal-Bahnhof	Simmeringweg 1/1
Gemeinderätin Alexandra Harrasser	6425 Haiming	Brunnenweg 5
Gemeinderat Gabriel Leitner	6425 Haiming	Au-Siedlung 6
Gemeinderat Hubert Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 34/1
Gemeinderätin Claudia Melmer	6430 Ötztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderat Albert Neuraüter	6433 Oetz	Ochsengarten 21 c
Gemeinderätin Monika Prantl	6425 Haiming	Haimingerberg 32
Gemeinderat Rudolf Wammes	6425 Haiming	Kirchstraße 35/3
Gemeinderat Bernhard Zolitsch	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 25/2

Entschuldigt waren:

GR Mag. Petra Hofmann, Ötztal-Bhf., Bachweg 11/1
GR Andreas Saurwein, Haiming, Vogeltennen 3/2

Außerdem waren anwesend: 3 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 24.09.2020.
2. Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2021 bis auf weiteres.
3. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes "Höpperg - Rainer, Walch im Bereich der Gpn. 4621/1, 4621/2, 4621/3, 4621/4, .298, .299, .300, . 301, .302/1, .302/2, 4644, 4645, 4646, 4647, 4648, 4649.
4. Beschlussfassung zur Gründung einer Gesellschaft zur Führung der Altersheime in Haiming und Oetz sowie des dafür notwendigen Gesellschaftsvertrages.
5. Beschlussfassung betreffend Nominierung der Ersatzmitglieder für die Verbandsversammlung der Gesellschaft Wohn- und Pflegeheim Region Haiming und Umgebung - Vorderes Ötztal GmbH..
6. Beschlussfassung betreffend Verzicht auf das Vorkaufsrecht für die Eigentumswohnung in Haiming, Zwieselweg 6, Top 4 (Kuprian Annemarie und Dietmar).
7. Beschlussfassung zum Ansuchen des Zoller Viktor betreffend Verzicht auf das Vorkaufsrecht für die EZ 1897.
8. Beschlussfassung zum Ansuchen des Ing. Hannes Kapeller betreffend Verpachtung des Bienenhauses im Bereich der Gp. 1996 (ehem. Stigger Wilfried).
9. Beschlussfassung zum Ansuchen des Kapeller Michael betreffend Verpachtung des Bieneninventars im Bereich der Gp. 5599/4 (früher Floriani Maria).
10. Beschlussfassung zum Ansuchen der Köll Sabine betreffend Verlängerung des Pachtvertrages für die Gp. 3375.
11. Beschlussfassung zum Ansuchen der Föger Beate um Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnung in Haiming, Haimingerberg 49, Top 2.
12. Beschlussfassung betreffend Ablöse von 37 m² Grund aus der Gp. 5910/1 zur Verbreiterung des Forchackerweges und Zuführung in das Öffentliche Gut.
13. Beschlussfassung betreffend Anpassung der Gemeindeversicherungen.
14. Beschlussfassung betreffend die Vergaberichtlinien für das "Betreubare Wohnen".
15. Beschlussfassung über die Vorgangsweise bei der Vergabe des Jagdrechtes der Eigenjagd der Agrargemeinschaft Ochsengarten.

16. Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Firma Ing. Maurer Wallnöfer GmbH. & Co. KG. und der Gemeinde Haiming betreffend eines Wasserbezugsrechtes.
17. Beschlussfassung über die Ausscheidung einer Wegfläche aus der Gp. 3180/1 und Zuführung in das Öffentliche Gut Gp. 3180/83.
18. Beschlussfassung betreffend die Zielvereinbarung "Familienfreundliche Region Vorderes Ötztal".
19. Beschlussfassung betreffend Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.02.2020, Pkt. 12 betreffend Grundverkauf an Scheiber Franz und Andrea (Flächenausmaß).
20. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im neuen Verbauungsgebiet Schlierenzau "BU Schlierenzau".
21. Beschlussfassung über einen Grundtausch der im Besitz der Gemeinde Haiming befindlichen Gp. 3120/19 mit der im Besitz der Firma Neurauter frisch GmbH befindlichen Gp. 3120/22.
22. Anträge, Anfrage, Allfälliges

B E S C H L Ü S S E

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 24.09.2020.

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es zur Niederschrift vom 24.09.2020 noch Fragen oder Bemängelungen gibt.

Die Niederschrift vom 24.09.2020 wurde sodann von allen GemeinderätInnen genehmigt und unterfertigt.

2. Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2021 bis auf weiteres.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die besprochenen Erhöhungen sowie die zu beschließende Verordnung betreffend die Gebühren und Indexanpassung zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, ab 01.01.2021 bis auf weiteres folgende Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte einzuziehen sowie die Verordnung betreffend die Gebühren und Indexanpassungen:

Abgaben, Steuern, Gebühren

1. **Grundsteuer A** von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit des Messbetrages **500 v.H.**

2. **Grundsteuer B** mit des Messbetrages **500 v.H.**

Die Grundsteuer wird bis zu einem Jahresbetrag von € 75,- am 15. Mai, bei einem Jahresbetrag von mehr als € 75,- zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres eingehoben.

3. **Kommunalsteuer**

Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 9 des Kommunalsteuergesetzes 1993 – KommStG 1993, BGBl. Nr. 819, BGBl. I Nr. 117/2016

4. **Hundesteuer** wird nach der Hundesteuersatzung im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.1980, Pkt. 12), eingehoben. Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr eingehoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund pro Jahr **60,00 €**

Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehr als einen Hund, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren Hund auf pro Jahr. **90,00 €**

Für Hunde, die im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 (1) und (2) des Tiroler Hundesteuergesetzes gehalten werden (Wachhunde und Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes) beträgt die Hundesteuer für den ersten Hund, **45,00 €**

und für jeden weiteren Hund pro Jahr **44,00 €**

Für Assistenz- und Therapiehunde wird keine Steuer eingehoben

5. **Waldumlage** im Sinne der Tiroler Waldordnung 2005 gemäß § 10 LGBl.Nr. 55/2005 wie folgt:

Für das Waldbetreuungsgebiet Haiming und Ochsenarten: **62,86 v.H.**

6.	Wassergebühr nach der Wasser-Gebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 08.07.2010:	
	Wasserbezugsgebühr je m ³ ab dem Ablese-Zeitraum August 2019-September 2020	1,03 €
	Wasserbezugsgebühr je m ³ ab dem Ablese-Zeitraum August 2020-September 2021	1,04 €
	Anschlussgebühr je m ³ ermittelter Baumasse	1,14 €
	Anschlussgebühr je m ³ Schwimmbecken/ mindestens 30m ³	1,68 €
	Zählermiete:	
	3 – 5 m ³	8,50 €
	7 – 10 m ³	11,00 €
	20 – 30 m ³	20,50 €
	Verbundzähler DN50	279,00 €
	Verbundzähler DN80	330,00 €
	Verbundzähler DN100	379,50 €
	Verbundzähler DN150	711,20 €
	Funkausleseähler 3m ³	16,00 €
	Funkausleseähler 20m ³	48,00 €
	Subzähler	15,00 €
	<i>Bei Neubauten wird die Wassergebühr bis zum Bezug des Bauvorhabens, längstens jedoch bis zwei Jahre nach Baubeginn befreit.</i>	
7.	Kanalgebühr nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 15.12.2018	
	Anschlussgebühr gemäß § 5 beträgt für Objekte die zum überwiegenden Teil als Wohnobjekte genutzt werden, ist nach § 2 (4) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. LGBl. Nr. 98/2009 die Baumasse (m ³) festgesetzt mit	5,85 €
	für Objekte die zum überwiegenden Teil als Betriebsobjekt genutzt werden, gilt der Bauplatz (m ²) nach § 2 (1) des Tiroler	5,85 €

Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr.
22/1998 idF. mit

<u>Erweiterungsgebühr</u> für die zum Stichtag 31.12.1994 bestehende Kanalanlage je m ³ umbauter Raum	0,75 €
<u>Niederschlagswassereinleitung</u>	
je 1/sec. der Bemessungswassermenge	14,88 €
<u>Schmutzwassereinleitung</u>	
je 1/sec. der Bemessungswassermenge	7,45 €
<u>Starkverschmutzeranschluss</u>	
für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert	74,73 €

<u>Erweiterungsgebühr</u> gem. § 6_ für Objekte die zum überwiegenden Teil als Wohnobjekte genutzt werden, ist die Baumasse nach § 2 (4) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. mit	5,85 €
für Objekte die zum überwiegenden Teil als Betriebsobjekt genutzt werden, gilt der Bauplatz nach § 2 (1) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. Mit	5,85 €

<u>Niederschlagswassereinleitung</u>	
je 1/sec. der Bemessungswassermenge	14,88 €
<u>Schmutzwassereinleitung</u>	
je 1/sec. der Bemessungswassermenge	7,45 €
<u>Starkverschmutzeranschluss</u>	
für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert	74,43 €

Ist bei einem Objekt der Verbrauch laut Zähler mit Null ausgewiesen, kommt die Mindestmenge von 50 m³ nicht zur Vorschreibung.

Bei Einbau eines Subzählers wird für Gartenwasser keine Kanalgebühr eingehoben (pro Hauptzähler darf nur ein Subzähler eingebaut werden).

Die Vorschreibung der Wasser- und Kanalgebühr erfolgt am 15.01., 15.04. und 15.08. jeweils zu einem Viertel auf Basis des Vorjahresverbrauches. Am 15.10. werden die Gebühren für das laufende Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches (Ablese-Zeitraum August-September), abgerechnet.

Benützungsgebühr gemäß § 9 beträgt

je m ³ Frischwasser ab dem Ablese-Zeitraum August 2019-September 2020	2,26 €
je m ³ Frischwasser ab dem Ablese-Zeitraum August 2020-September 2021	2,29 €
Niederschlagswasser aus befestigten Flächen je 1/sec.	7,45 €
für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert	5,95 €

8. **Erschließungskostenbeitrag (Verordnung vom 17.2.2017)**

Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2013, aufgehoben.

Mit Verordnung der Landesregierung vom 16.12.2014, LGBl. 184/2014 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde

Haiming mit € 167,50 festgelegt.

Aufgrund dieser Verordnung beschließt der Gemeinderat den Einheitssatz mit **1,15 v.H.**

des Erschließungskostenfaktors, somit **1,93 €**

9. **Ausgleichsabgabe**

Die Ausgleichsabgabe wird nach § 1, Artikel II aufgehoben.

10. **Friedhofsgebühr** für die Friedhöfe Haiming (lt. Verordnung vom 22.02.1959), Ötztal-Bahnhof (lt. Verordnung vom 05.08.2014), Haimingerberg (lt. Verordnung vom 05.08.1981) und Ochsengarten (lt. Verordnung vom 03.11.1986).

Reihen- oder Urnengrab **27,00 €**

Mauer- oder Urnengrab **34,00 €**

Öffnen und schließen der Grabstätte **650,00 €**

Einsatz pro Gemeindebediensteten **20,00 €**

Grabstein entfernen **50,00 €**

Exhumierung und Umlegung	218,00 €
Einmalige Gebühr Errichtung Urnengrab	2000,00 €
Bestattung einer Urne (incl. 1 Gemeindebediensteten)	100,00 €
Benützung der Leichenhalle	34,00 €
Benützung der Leichenhalle als Sezerraum	34,00 €

Müllabfuhrgebühren nach dem Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. 36/1991 in Verbindung mit der Müllabfuhrgebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 09.06.1994

11.

Restmüll:

Grundgebühr:

a) Haushalt - nach Personen pro Jahr

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder gilt der

1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines Jahres.

1 Person	53,60 €
2 Personen	59,60 €
3 Personen	64,80 €
4 Personen und mehr	69,60 €

b) Gewerbebetriebe/sonstige Einrichtungen

Für Gewerbebetriebe sowie für sonstige Einrichtungen richtet sich die Grundgebühr nach der Anzahl der Bediensteten mit Stichtag

1. Jänner und 1. Juli eines Jahres.

Betriebe mit 0 bis 4 Beschäftigte	69,60 €
Betriebe mit 5 bis 10 Beschäftigte	92,00 €
Betriebe mit 11 bis 20 Beschäftigte	168,00 €
Betriebe mit 21 bis 40 Beschäftigte	308,00 €
Betriebe ab 41 Beschäftigte	567,60 €

c) Wohn- und Pflegeheim

je Bett	12,40 €
d) Privatzimmervermietung	
je Nächtigung	0,08 €
<u>Entleerungsgebühr:</u>	
a) je Müllcontainer	
120 l Inhalt	5,50 €
240 l Inhalt	11,00 €
800 l Inhalt	35,50 €
1.100 l Inhalt	49,20 €
Die nicht zum Abfuhrbereich gem. § 2 Abs. 2 der Müllabfuhr-ordnung gehörenden Haushalte wird zur Grundgebühr eine Pauschalgebühr von pro Jahr von jeder im Haushalt wohnenden Person verrechnet.	4,80 €
Mindestentleerung pro Haushalt und Jahr (Jahr der Abrechnung)	11,00 €

Biomüll:

Grundgebühr:

a) Haushalt - nach Personen pro Jahr

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder gilt der

1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines Jahres.

1 Person	60,00 €
2 Personen	69,60 €
3 Personen	77,40 €
4 Personen und mehr	94,40 €

b) Betriebe

Als Stichtag für die Ermittlung der Sitzplätze, der Bettenanzahl sowie der Campingstandplätze gilt der 1. Juli eines Jahres.

Gastronomiebetriebe

(Cafe, Restaurants, Gasthäuser, Hotels etc.)

Pauschalgebühr nach Sitzplätzen pro Jahr: 7,80 €

Beherbergungsbetriebe/Wohnheime

(Appartements) Privatzimmervermieter pro Bett 7,80 €

pro Standplatz 7,80 €

Sonstige Betriebe und Einrichtungen

pro aufgestelltem Biomüllcontainer

120 l	262,20 €
240 l	386,00 €
800 l	616,40 €
1.100 l	847,30 €

Beiträge und Entgelte:

	Weidegebühr für Weidevieh, Heimweide und Alpe Simmering:	
1.	für die Vorweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Rind/Pferd	15,00 €
	für die Vorweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Schaf	2,50 €
	für die Alpe Simmering je Stück Rind/Pferd	15,00 €
	für die Nachweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Rind/Pferd	7,00 €
	für die Nachweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Schaf	2,50 €
2.	Kindergartengebühr für 3 Jährige Kinder pro Kind	45,00 €
3.	Kindergartengebühr für die Nachmittagsbetreuung	
	1 Tag pro Woche monatlich	27,30 €
	2 Tage pro Woche monatlich	54,60 €
	3 Tage pro Woche monatlich	81,90 €
	4 Tage pro Woche monatlich	109,20 €
	5 Tage pro Woche monatlich	136,50 €
	Ferienbetreuung für Kindergarten- und Volkschulkinder pro Woche	30,00 €
	Schulische Tagesbetreuung	
	1 bis 2 Tage monatlich	20,00 €
	ab 3 Tage monatlich	35,00 €

Mittagstisch für Kindergarten- und Schulkinder	
pro Essen Volksschulkind	5,50 €
pro Essen Kindergartenkind	4,00 €

Badegebühren

4.	Einzelkarte für Erwachsene	5,50 €
	Einzelkarte für Kinder	2,70 €
	10er Block für Erwachsene	43,50 €
	10er Block für Kinder	20,00 €
	<i>Als Kinder gelten jene vom 6. bis einschließlich 15. Lebensjahr</i>	
	<i>Abendtarif für die Badezeit ab 16:00 Uhr – 50% Ermäßigung</i>	
	<i>Gruppen ab 10 Personen – 20% Ermäßigung (Einzeleintritt)</i>	
	<i>Saisonkartenverkauf bis Ende Mai – 10% Ermäßigung</i>	
	Familien-Saisonkarte für max. 2 Erwachsene u. im Haushalt lebende Kinder bis zum vollendeten 18.Lj., Schüler, Präsenzdienler, Lehrlinge (mit Bestätigung) und Studenten max. bis zum 23. Lj. gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	109,00 €
	Kinder-Saisonkarte	27,00 €
	Erwachsenen-Saisonkarte	54,00 €
	Vermietung Kabine	35,00 €
	Vermietung Kästchen	16,20 €
	Tageskabine/Liegestuhl/Kunststoffliege je	2,20 €
	Schlüsseleinsatz (Kästchen und Kabine)	30,00 €
	Tischtennisanlage pro 1/2 Stunde	2,20 €

Anerkennungszins

5.	Für die Verpachtung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben:	
	a) für landwirtschaftliche Grundstücke je m ²	0,04 €
	b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke je m ²	0,35 €
	mindestens jedoch	20,00 €

c) Sonderflächen wie Parkflächen, gewerblich genützte Flächen, usw. sind von Fall zu Fall zu verhandeln
 Gemeindegrund darf nur gegen Abschluss eines Pachtvertrages verpachtet werden. Die Pachtdauer darf höchstens 5 Jahre betragen.

	Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird festgesetzt mit	39,60 €
6.	Bei Vorschreibungen von Vermessungskosten, die von der Gemeinde Haiming zu einem früheren Zeitpunkt bezahlt worden sind, hat der Käufer jenen Betrag an die Gemeinde Haiming zu ersetzen, der von den befugten Zivilingenieuren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Grundes tatsächlich angewendet wurde	
7.		
	Fotokopien je Stück	
8.	a) Fotokopie schwarz A4	0,10 €
	b) Fotokopie schwarz A3	0,20 €
	c) Fotokopie farbig A4	0,30 €
	d) Fotokopie farbig A3	0,50 €
	Faxgebühr	1,50 €
9.		
	Deponiegebühr	
10.	Tierische Nebenprodukte Entsorgungsverordnung 2017, (TNPVO 2017, LGBl. Nr. 129/2016)	
	Je kg	0,50 €
	Autoreifen	
11.	* für PKW Reifen mit Felge	5,00 €
	* für PKW Reifen ohne Felge	3,00 €
	Strauchschnitt – Grasschnitt	
12.	Für jeden angefangenen m ³	3,00 €
	Sperrmüll	
13.	bis zu 3kg - Pauschale	0,90 €

jedes weitere Kilogramm 0,30 €

Selbstabfuhr zum Abfallbeseitigungsverband
Westtirol, je Tonne

14. Rest- und Sperrmüll 196,63 €
- a) Biomüll 94,33 €
- b) Grünschnitt 59,82 €
- c)

Die unter Punkt 10-14 angeführten Entgelte werden bis zu einem Betrag von € 70,00 bar eingehoben. Ab € 70,00 kann der Betrag in Rechnung gestellt werden.

Mietzins und Annuitätenbeihilfe

15. Wird an jene Antragsteller gewährt, die im Gemeindegebiet Haiming ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren begründet haben und einen notariell beglaubigten Mietvertrag vorlegen. Der Wohnungs-kostenaufwand wird mit höchstens je m² Wohnfläche festgesetzt. 3,50 €
- Weiters wird eine monatliche Obergrenze von festgelegt. 220,00 €

Anschlussgebühr LWL-Glasfasernetz der Gemeinde

16. Für Private und Unternehmen je Fiber-Anschluss 150,00 €
(exklusive Errichtungskosten am eigenen Grundstück)

Recyclinghof Service Karte

17. Erstmalige Erstellung 5,00 €
- Bei Verlust bzw. Erweiterung 5,00 €
- Wenn die Karte bei der Entleerung im Recyclinghof nicht dabei ist und ein Mitarbeiter die Verwiegung manuell durchführen muss jeweils 2,00 €

In den Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr-, Weide- und Deponiegebühren sowie dem

Entgelt für Autoreifen, Strauchschnitt, Sperrmüll und den Selbstabfuhrgebühren sind 10 % Mehrwertsteuer, in den Kindergarten- und Badegebühren sind 13 % Mehrwertsteuer enthalten.

Bei der Anschlussgebühr zum LWL-Glasfasernetz sowie dem Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter (betrieblicher Bereich) sind 20 % Mehrwertsteuer enthalten.

VERORDNUNG

betreffend Gebühren und Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Haiming verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Haiming, kundgemacht am 15.12.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 5 lit. a und b beträgt Euro 5,85 je m³ der Bemessungsgrundlage
2. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 5 lit. c beträgt Euro 14,88 je l/sec. der Bemessungswassermenge für die Einleitung von Niederschlagswasser
3. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 6 beträgt Euro 7,45 je l/sec. der Bemessungswassermenge für die Einleitung von Schmutzwasser

4. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 6 beträgt Euro 74,43 für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert.
5. Die Erweiterungsgebühr nach § 6 Abs. 1 beträgt Euro 5,85 je m³ der Bemessungsgrundlage
6. Die Erweiterungsgebühr nach § 6 Abs. 2 beträgt Euro 14,88 je l/sec. der Bemessungswassermenge für die Einleitung von Niederschlagswasser
7. Die Erweiterungsgebühr nach § 6 Abs. 4 beträgt Euro 7,45 je l/sec. der Bemessungswassermenge für die Einleitung von Schmutzwasser
8. Die Erweiterungsgebühr nach § 6 Abs. 5 beträgt Euro 74,43 für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert
9. Die Benützungsgebühr nach § 9 Abs. 1 beträgt Euro 2,29 je m³ Wasserverbrauch
10. Für die Einleitung von Niederschlagswässern nach § 9 Abs. 2 erhöht sich die Benützungsgebühr nach § 9 Abs. 1 um Euro 7,45 je l/sec. der Bemessungsgrundlage.
11. Für Starkverschmutzer erhöht sich die Benützungsgebühr nach § 9 Abs. 1 um Euro 5,95 pro Einwohnergleichwert und Jahr

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Haiming, kundgemacht am 19.07.2010, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss 28.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 7 beträgt Euro 1,14 je m³ der Bemessungsgrundlage.

2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt für den Ablesezeitraum 2021 Euro 1,04 je m³ Wasserverbrauch.

3. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 beträgt je m³/Bruttofassungsvermögen Euro 1,68.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt 23 der Tagesordnung vorzuziehen.

3. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes "Höpperg - Rainer, Walch im Bereich der Gpn. 4621/1, 4621/2, 4621/3, 4621/4, .298, .299, .300, . 301, .302/1, .302/2, 4644, 4645, 4646, 4647, 4648, 4649.

Dem Gemeinderat wird der Bebauungsplan Höpperg 60, 84, 87 – Rainer, Walch im Bereich der Gp. 4621/1, 4621/2, 4621/3, 4621/4, .298, .299, .300, .301, .302/1, .302/2, 4644, 4645, 4646, 4647, 4648, 4649 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 17.12.2020, ZI. HA-4608-BP-HR ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Höpperg 60, 84, 87 – Rainer, Walch im Bereich der Gp. 4621/1, 4621/2, 4621/3, 4621/4, .298, .299, .300, .301, .302/1, .302/2, 4644, 4645, 4646, 4647, 4648, 4649 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beschlussfassung zur Gründung einer Gesellschaft zur Führung der Altersheime in Haiming und Oetz sowie des dafür notwendigen Gesellschaftsvertrages.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten den ausgearbeiteten Gesellschaftsvertrag „Wohn- und Pflegeheime Region Haiming und Umgebung – Vorderes Ötztal GmbH zwischen den Gemeinde Haiming, Roppen, Sautens, Oetz und Umhausen zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass sich die Gemeinde Haiming auf der Grundlage des vorliegenden Gesellschaftsvertrages – abzuschließen zwischen der Gemeinde Haiming, der Gemeinde Roppen, der Gemeinde Sautens, der Gemeinde Oetz und der Gemeinde Umhausen – an der neu zu gründenden gemeinnützigen Gesellschaft Wohn- und Pflegeheime Region Haiming und Umgebung – Vorderes Ötztal GmbH als Gesellschafterin mit einer Stammeinlage in der Höhe von € 12.498,50 beteiligt.

**5. Beschlussfassung betreffend Nominierung der Ersatzmitglieder für die
Verbandsversammlung der Gesellschaft Wohn- und Pflegeheim Region Haiming und
Umgebung - Vorderes Ötztal GmbH..**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass zwei Ersatzmitglieder für die
Verbandsversammlung Wohn- und Pflegeheime Region Haiming und Umgebung –Vorderes
Ötztal GmbH zu nominieren sind.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, GR Claudia Melmer als Ersatzmitglied für GV
Cornelia Schöpf sowie GR Alexandra Harrasser als Ersatzmitglied für Bernhard Zolitsch für
die Verbandsversammlung Wohn- und Pflegeheime Region Haiming und Umgebung –
Vorderes Ötztal GmbH zu nominieren.

**6. Beschlussfassung betreffend Verzicht auf das Vorkaufsrecht für die
Eigentumswohnung in Haiming, Zwieselweg 6, Top 4 (Kuprian Annemarie und
Dietmar).**

Das Ansuchen der Familie Kuprian Dietmar und Annemarie um Löschung des
Vorkaufsrechtes für die Eigentumswohnung in Haiming, Zwieselweg 6, Top 4 und Top 13 im
Sinne der vorliegenden Löschungserklärung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, auf das Vorkaufsrecht für die
Eigentumswohnung in Haiming, Zwieselweg 6, Top 4 und Top 13 im Sinne der vorliegenden
Löschungserklärung zu verzichten.

**7. Beschlussfassung zum Ansuchen des Zoller Viktor betreffend Verzicht auf das
Vorkaufsrecht für die EZ 1897.**

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass Frau Wetzel Gabriele die Gp. 6583/2
im Ausmaß von 1.500 m² Herrn Zoller Viktor schenkt.

Frau Wetzel Gabriele hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.07.2011 die Gp.
6583/2 im Ausmaß von 1.500 m² um € 60,-- je m² von der Gemeinde Haiming gekauft.

Im Sinne des Kaufvertrages mit Wetzel Gabriele und der Gemeinde Haiming steht im Pkt.
VIII. – Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht folgendes:

„ Sollte bei einer Veräußerung des Kaufgrundstückes die Gemeinde Haiming von dem ihr
zustehenden Vorkaufsrecht innerhalb der gesetzlichen Angebotsfrist keinen Gebrauch
machen und damit das Kaufgrundstück samt allenfalls darauf errichteten Baulichkeiten
weiter veräußert werden, so ist von der Verkäuferin des Kaufgrundstückes an die Gemeinde
Haiming für das Kaufgrundstück der Differenzbetrag zwischen dem derzeit geförderten,
diesem Kaufvertrag zugrunde liegenden Kaufpreis, das sind € 60,-- /m², und jenem
geförderten Kaufpreis den die Gemeinde Haiming zum Zeitpunkt des Verzichtes ihres
Vorkaufsrechtes am Kaufgrundstück anderen einheimischen Käufern berechnet, abzugsfrei
zu bezahlen und zwar innerhalb von dreißig Tagen, nachdem die Gemeinde Haiming von
ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.“

Da der derzeitige Kaufpreis € 100,-- beträgt, wäre ein Differenzbetrag von € 40,-- je m² somit
für 1.500 m² € 60.000,-- an die Gemeinde Haiming zu bezahlen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, auf das Vorkaufsrecht zu Gunsten von Herrn

Zoller Viktor zu verzichten, wenn der Differenzbetrag von € 40,-- je m² somit für 1.500 m² € 60.000,-- an die Gemeinde Haiming bezahlt wird.

Die übrigen Bestimmungen des Kaufvertrages bleiben für die verbleibende Laufzeit des Vorkaufsrechtes aufrecht.

8. Beschlussfassung zum Ansuchen des Ing. Hannes Kapeller betreffend Verpachtung des Bienenhauses im Bereich der Gp. 1996 (ehem. Stigger Wilfried).

Der Gemeinderat wird informiert, dass Herr Ing. Hannes Kapeller um pachtweise Überlassung des Bienenhauses des verstorbenen Wilfried Stigger auf der Gp. 1996 ersucht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Ing. Hannes Kapeller eine Teilfläche der Gp. 1996 (bereits bestehendes Bienenhaus vom verstorbenen Wilfried Stigger) auf die Dauer von 5 Jahren zu verpachten.

Nach Ablauf der fünf Jahre verlängert sich der Pachtvertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

9. Beschlussfassung zum Ansuchen des Kapeller Michael betreffend Verpachtung des Bieneninventars im Bereich der Gp. 5599/4 (früher Floriani Maria).

Das Ansuchen des Herrn Kapeller Michael um pachtweise Überlassung des Bienenstandes von Frau Floriani Maria im Bereich der Gp. 5599/4 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Kapeller Michael eine Teilfläche der Gp. 5599/4 im Ausmaß von ca. 40 m² (bereits bestehender Bienenstand von Frau Floriani Maria) auf die Dauer von 5 Jahren zu verpachten.

Nach Ablauf der fünf Jahre verlängert sich der Pachtvertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

10. Beschlussfassung zum Ansuchen der Köll Sabine betreffend Verlängerung des Pachtvertrages für die Gp. 3375.

Das Ansuchen der Frau Köll Sabine um Verlängerung des Pachtvertrages für die Gp. 3375 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Köll Sabine eine Teilfläche im Bereich der Gp. 3375 auf der ein Holzschuppen errichtet ist zu den gleichen Bedingungen auf die Dauer von 5 Jahren zu verpachten. Wird das Pachtverhältnis zum Ende der vereinbarten 5 Jahre nicht gekündigt, so verlängert sich das Pachtverhältnis jeweils um ein Jahr.

11. Beschlussfassung zum Ansuchen der Föger Beate um Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnung in Haiming, Haimingerberg 49, Top 2.

Das Ansuchen der Frau Föger Beate um Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnung in Haiming, Haimingerberg 49, Top 2 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Mietvertrag mit Frau Föger Beate

wohnhaft in Haiming, Haimingerberg 49, Top 2 auf weitere drei Jahre (bis 30.11.2023) zu den bisherigen Bedingungen zu verlängern.

12. Beschlussfassung betreffend Ablöse von 37 m² Grund aus der Gp. 5910/1 zur Verbreiterung des Forchackerweges und Zuführung in das Öffentliche Gut.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die Vermessungsurkunde des Vermessungsbüro GeoSystem, GZI. 8345/20 vom 28.09.2020 betreffend Grundkauf der Teilfläche 1 im Ausmaß von 37 m² aus der Gp. 5910/1 von Ambrosig Kurt und Marion zur Verbreiterung des Forchackerweges zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Teilfläche 1 im Ausmaß von 37 m² aus der Gp. 5910/1 von Ambrosig Kurt und Marion um € 57,-- je m² zu kaufen.

Weiters wurde einstimmig beschlossen, die Teilfläche 1 im Ausmaß von 37 m² der Gp. 6285 dem Öffentlichen Gut zuzuführen.

13. Beschlussfassung betreffend Anpassung der Gemeindeversicherungen.

Der Bürgermeister schlägt vor, dass sich der erweiterte Gemeindevorstand mit der Anpassung der Gemeindeversicherungen befassen soll, da dies sehr umfangreich ist.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den erweiterten Gemeindevorstand mit den Anpassungen bzw. Abschlüssen der Gemeindeversicherungen zu beauftragen.

14. Beschlussfassung betreffend die Vergaberichtlinien für das "Betreubare Wohnen".

GR Zolitsch Bernhard informiert die Gemeinderäte, dass sich der Sozialausschuss sowie der erweiterte Gemeindevorstand mit den Vergaberichtlinien für das „Betreubare Wohnen“ befasst hat.

In der Diskussion hierzu wurde vorgeschlagen, dass beim § 3 (1) die gleichen Anspruchsberechtigungen wie bei den € 5 Wohnungen und zwar, dass Personen a) seit mindestens 8 Jahren in Haiming ihren ordentlichen Wohnsitz haben b) oder länger als 10 Jahre ununterbrochen ihren ordentlichen Wohnsitz in Haiming hatten oder c) insgesamt länger als 15 Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz in Haiming hatten, gelten sollen.

Der Gemeinderat hat einstimmig folgende Vergaberichtlinien für das „Betreubare Wohnen Haiming“ beschlossen:

Vergaberichtlinie
„Betreubares Wohnen Haiming“-
Rennackerweg
§ 1
Präambel

- (1) Die NHT (NEUE HEIMAT TIROL Gemeinnützige Wohnungs GmbH) hat auf dem Grundstück Rennackerweg, der Gemeinde Haiming im Baurecht ein Gebäude errichtet. In diesem sind 18 Wohnungen in der Kategorie "Betreubares Wohnen" untergebracht.
- (2) "Betreubares Wohnen" ist eine besondere Wohnform für ältere Menschen, für die Selbstständigkeit, Selbstbestimmtheit und Sicherheit wichtig sind.
- (3) Diese ca. 50 und 60 m² großen Wohnungen sind barrierefrei, verfügen über einen Wohnraum mit Küche, eigenem Schlafzimmer, rollstuhlgerechtem Badezimmer mit WC und sind individuell möblierbar. Die zentrale Lage ermöglicht das Bedürfnis nach Gemeinschaft in einem stimmigen sozialen Umfeld abzudecken.

§ 2 Allgemeines

1. Die jeweiligen Antragsteller haben die in diesen Vergaberichtlinien festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.
2. Jeder Antragsteller kann nur eine Wohnung mieten.
3. Die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat auf Empfehlung und Antrag des Ausschusses Soziales, Familie u. Umwelt.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe besteht nicht.

§ 3 Antragsberechtigte Personen

- (1) Antragsberechtigt sind volljährige Personen, die durchgehend a) seit mindestens 8 Jahren in Haiming ihren ordentlichen Hauptwohnsitz haben oder b) länger als 10 Jahre ununterbrochen ihren ordentlichen Hauptwohnsitz in Haiming hatten bzw. c) insgesamt länger als 15 Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz in Haiming hatten. Beim Punkt b. u. c. muss die Summe 10 Jahre (b) bzw. 15 Jahre (c) in den letzten 30 Jahren erreicht worden sein.
- (2) Es können maximal 2 Personen gemeinsam einen Antrag stellen, sofern sie mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt leben und dort gemeldet sind. In diesem Fall werden nur die Punkte jener Person gewertet, welche hier die höchsten Punkte erreicht.
- (3) Personen nach Abs. 2 dürfen bei sonstigem Verlust der Antragsberechtigung keine gesonderten Anträge für mehrere Wohnungen stellen.

§ 4 Vergabebedingungen

Die folgenden Bedingungen gelten für den Fall eines gemeinsamen Antrages gemäß § 3 Abs. 2 für beide Personen.

Voraussetzung für eine gültige Antragsstellung ist die vollinhaltliche und wahrheitsgemäße Ausfüllung des von der Gemeinde Haiming zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens.

Die Vergabe setzt voraus, dass sich der Antragsteller rechtsverbindlich im Mietvertrag verpflichtet, die nachstehenden Vorgaben zu beachten:

(1) Der Hauptwohnsitz in der Mietwohnung muss innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Tagen gemäß § 3 Abs. 1 Meldegesetz 1991 angemeldet werden und der Deckung des eigenen Wohnbedarfs als Hauptwohnsitz dienen.

(2) Eine Vermietung an Dritte ist ausgeschlossen.

(3) Die Vermietung der jeweiligen Wohnung kann bei Einhaltung der Kriterien jeweils um weitere 3 Jahre verlängert werden. Mindestens 6 Monate vor Ablauf des Mietvertrags muss vom/von der WohnungsmieterIn ein Verlängerungsantrag gestellt werden. Es gelten hierzu die gleichen Kriterien wie für einen Neuantrag. Der WohnungswerberIn stimmt bei seiner/ihrer Antragstellung der Verpflichtung zu, jede Veränderung der persönlichen Lebensverhältnisse wie des Familienstandes oder der Wohnadresse umgehend der Gemeinde Haiming mitzuteilen.

(4) Anhand der von der Gemeinde über den Erhebungsbogen und durch eigene Erhebungen erlangten Informationen, werden den Antragstellern gemäß § 5 die entsprechenden Punkte zugewiesen. Die Zuweisung der Wohnungen erfolgt nach der jeweiligen Punktezahl, wobei Antragsteller mit der höchsten Punktezahl zuerst berücksichtigt werden.

(5) Der Antragsteller muss über Aufforderung der Gemeinde Haiming in geeigneter Form nachweisen, dass er die Finanzierung der Wohnung sicherstellen kann.

(6) Sollten sich vor dem Beschluss des Gemeinderats über die Vergabe einer Wohnung Angaben im Erhebungsbogen wie z.B. der Familienstand, die Wohnungsanschrift, die Anzahl der Personen, die derzeitige Wohnsituation usw. ändern, ist der Antragsteller verpflichtet, diese Änderung bei sonstigem Verlust der Antragsberechtigung der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Punktevergabe wird dann entsprechend der Richtlinie neu angepasst.

(7) Anträge werden in einer Liste für die in § 1 genannten Wohnungen geführt.

§ 5

Rangfolge innerhalb des antragsberechtigten Personenkreises

(1) Voraussetzung für die Vergabe ist die Erreichung einer Mindestpunktzahl 8,5

(2) Die Wohnungen werden an jene Antragsteller vergeben, die gemäß den nachstehenden Auswahlkriterien die höchste Punktezahl erreichen. Übersteigt die Zahl der die Vergaberichtlinie erfüllenden Anträge die Anzahl der zu vergebenden Wohnungen, werden die nicht berücksichtigten AntragstellerInnen in eine Ersatzliste aufgenommen. Zieht ein AntragstellerIn vor Abschluss des Mietvertrages seinen Antrag zurück oder wird gemäß § 4 Abs. 8 als Antragsberechtigter ausgeschlossen, rückt aus der Warteliste der AntragstellerInnen mit der höchsten Punktezahl nach.

(3) Allgemeine Kriterien:

a. Gemeldeter tatsächlicher und auch früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde Haiming (bei zwei Antragstellern für eine Wohnung werden nur die Jahre der Person gewertet, die ihren Hauptwohnsitz am längsten in der Gemeinde hat) zum Zeitpunkt der Antragstellung, Punkte werden erst ab einer Mindestwohndauer gem. § 3 Abs. 1 von 8 Jahren vergeben und zwar 0,5 Punkte je Jahr. Die Meldedauer wird mit 15 Jahren gedeckelt, sodass die maximale Punktzahl bei diesem Kriterium maximal 7,5 erreichen kann.

b. Alter

60 – 64 Jahre 1 Punkt
65 – 69 Jahre 2 Punkte
70 – 75 Jahre 3 Punkte
über 75 Jahre 4 Punkte

c. Grad der Pflegebedürftigkeit

Pflegestufe 1: 1 Punkt
Pflegestufe 2: 2 Punkte
Pflegestufe 3: 3 Punkte
Pflegestufe 4: 4 Punkte

d. Wohnsituation: 1 Punkt

e. Besondere soziale Verhältnisse höchstens 6 Punkte

Wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeinderatsausschüssen bewertet und die jeweiligen Punkte vergeben.

§ 6

Inkrafttreten

Bei Punktegleichheit entscheidet das Eingangsdatum des Antrags. Die endgültige Entscheidung für die Vergabe obliegt dem Gemeinderat.

15. Beschlussfassung über die Vorgangsweise bei der Vergabe des Jagdrechtes der Eigenjagd der Agrargemeinschaft Ochsengarten.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Pachtvertrag betreffend die Eigenjagd der Agrargemeinschaft Ochsengarten mit 31.03.2021 abläuft.

Der Gemeinderat hat die Vorgangsweise für die Vergabe des Jagdrechtes der Eigenjagd der Agrargemeinschaft Ochsengarten festzulegen.

In der Diskussion hiezu wurde vorgeschlagen, dass die Eigenjagd der Agrargemeinschaft Ochsengarten an Gemeindebürger versteigert werden soll.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass die Eigenjagd der Agrargemeinschaft Ochsengarten versteigert werden soll. An der Versteigerung dürfen nur Gemeindebürger der Gemeinde Haiming (die seit mindestens einem Jahr den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Haiming haben und Berechtigte nach dem Tiroler Jagdgesetz sind) teilnehmen. Die Eigenjagd soll auf 10 Jahre vergeben werden. Der Ausrufpreis beträgt € 9.000,- Netto. Der Termin für die Versteigerung im Jänner oder Februar wird vom Bürgermeister festgelegt.

16. Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Firma Ing. Maurer Wallnöfer GmbH. & Co. KG. und der Gemeinde Haiming betreffend eines Wasserbezugsrechtes.

Vizebürgermeister Christian Köfler bringt den Gemeinderäten den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Firma Ing. Maurer Wallnöfer GesmbH & Co KG und der Gemeinde Haiming betreffend ein Wasserbezugsrechtes im Bereich der Gp. 3132/1 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit der Firma Ing. Maurer Wallnöfer GesmbH & Co KG betreffend ein Wasserbezugsrecht im Bereich der Gp. 3132/1 beschlossen.

17. Beschlussfassung über die Ausscheidung einer Wegfläche aus der Gp. 3180/1 und Zuführung in das Öffentliche Gut Gp. 3180/83.

Dem Gemeinderat wird der Vermessungsplan vom Vermessungsbüro GeoSystem, GZI 8401A/20 vom 13.10.2020 betreffend die Ausscheidung einer Wegfläche (Teilfläche 2 – im Ausmaß von 431 m²) aus der Gp. 3180/1 und Zuführung in das Öffentliche Gut Gp. 3180/83 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Teilfläche 2 im Ausmaß von 431 m² aus der Gp. 3180/1 auszuscheiden und der Gp. 3180/83 dem Öffentlichen Gut zuzuführen.

18. Beschlussfassung betreffend die Zielvereinbarung "Familienfreundliche Region Vorderes Ötztal".

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die vorliegende Zielvereinbarung zur Kenntnis. Die Umsetzung der Projekte soll wie folgt von den Gemeinden Haiming, Oetz und Sautens umgesetzt werden.

Auf Grundlage der Maßnahmenvorschläge der regionalen Projektgruppe, wurden folgende Projekte für die Umsetzung ausgewählt:

1. Regionaler Jugendarbeit

Ziel ist es, in Zusammenarbeit mit dem Land Tirol (Plattform Jugendarbeit, Mag.a Martina Steiner) ein Konzept für eine regionale Jugendarbeit zu erarbeiten. An der Konzepterstellung werden Jugendliche der Region (Oetz, Haiming und Sautens) beteiligt. Das Konzept soll auf die spezifischen Ausgangslagen der Gemeinden eingehen und durch die Kooperation eine qualitativ und quantitativ hochwertige Jugendarbeit ermöglichen. Die Koordination dieses Projektes wird von der Gemeinde Haiming übernommen.

2. Touristische Zukunftsstrategie Vorderes Ötztal 2030

Ziel ist es, Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Prozess: „familienfreundlicherregion“ in den Prozess: „Touristische Zukunftsstrategie Vorderes Ötztal 2030“ einfließen zu lassen. Insbesondere die Idee, Wanderwege der Region (die Gemeinden verbindende Wege) auszubauen (ev. mit einer einheitlichen Beschilderung) wird aktiv in den Strategieprozess getragen.

Die Koordination dieses Projektes wird von der Gemeinde Oetz übernommen.

3. Computeria - ein regionales Angebot für SeniorInnen

Ziel ist es, bestehende Initiativen und Angebote zu bündeln und ein qualitativ und quantitativ hochwertiges Angebot in der Region zu schaffen.

Die Koordination dieses Projektes wird von der Gemeinde Sautens übernommen.

Der Gemeinderat hat einstimmig die vorliegende Zielvereinbarung beschlossen.

19. Beschlussfassung betreffend Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.02.2020, Pkt. 12 betreffend Grundverkauf an Scheiber Franz und Andrea (Flächenausmaß).

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2020, Pkt. 12 beschlossen wurde, der Familie Scheiber Franz und Andrea, die Gp. 5342/12 im Ausmaß von 738 m² und die Gp. 5500/8 im Ausmaß von 259 m² um € 60,-- je m² zu verkaufen.

Aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde des DI Floriani, GZI. 4306A1 verringert sich die Fläche um 101 m² und die neu vermessene Gp. 5500/8 hat daher ein Ausmaß von 891 m².

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Eheleuten Scheiber Franz und Andrea die neu vermessene Gp. 5500/8 im Ausmaß von 891 m² um € 60,-- je m² zu verkaufen.

Die Teilfläche 2 im Ausmaß von 101 m² aus der Gp. 5342/12 soll der Gp. 5342/11 dem Öffentlichen Gut zugeführt werden.

20. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im neuen Verbauungsgebiet Schlierenzau "BU Schlierenzau".

Dem Gemeinderat wird der Bebauungsplan BU Schlierenzau 2020 im Bereich der Gp. 2244/2, 6641, 6642, 6643, 6644, 6645, 6646, 6647, 6648, 6649, 6650 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 14.12.2020, Zl. HA-4302-BP-BS ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich BU Schlierenzau 2020 im Bereich der Gp. 2244/2, 6641, 6642, 6643, 6644, 6645, 6646, 6647, 6648, 6649, 6650 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

21. Beschlussfassung über einen Grundtausch der im Besitz der Gemeinde Haiming befindlichen Gp. 3120/19 mit der im Besitz der Firma Neurauter frisch GmbH befindlichen Gp. 3120/22.

Das Ansuchen der Firma Neurauter frisch* GmbH um Grundtausch der Gp. 3120/22 und der Gp. 3120/19 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Die Gp. 3120/22 hat ein Ausmaß von 4.409 m² und ist im Besitz der Firma Neurauter frisch* GmbH.

Die Gp. 3120/19 im Sinne des vorliegenden Planes hat ein Ausmaß von 4.209 m² und ist im Besitz der Gemeinde Haiming.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit diesem Grundtausch bereits mehrmals befasst.

Vom Bürgermeister wird folgender Grundtausch vorgeschlagen:

Die Gp. 3120/22 mit einem Ausmaß von 4.409 m² wird mit € 110,-- je m² (bereits gerodet und als Parkplatz aufbereitet) bewertet und somit insgesamt € 484.990,--.

Die Gp. 3120/19 mit einem Ausmaß von 4.209 m² (im Sinne des vorliegenden Lageplanes) wird mit € 100,- je m² bewertet und somit insgesamt € 420.900,--.

Somit ergibt sich ein Guthaben für die Firma Neurauter frisch* GmbH von € 64.090,--.

Die Firma Neurauter frisch* GmbH räumt der Gemeinde Haiming ein Vorkaufsrecht für die Dauer von 20 Jahren ein. Dieses kann jedoch nicht geltend gemacht werden, falls dieses Grundstück:

- an einen Gesellschafter der Neurauter frisch* GmbH oder dessen direkte leibliche Nachkommen,
- an eine Tochtergesellschaft der Neurauter frisch* GmbH (wobei als Tochtergesellschaft Gesellschaften gemeint sind, an welchen die Neurauter frisch* GmbH mit einer Quote von zumindest 10 % beteiligt ist),

- an einer Muttergesellschaft (wobei als Muttergesellschaft Gesellschaften gemeint sind, welche an der Neurauter frisch* GmbH zumindest eine Beteiligung von 10 % halten),
- an eine Schwesterngesellschaft (wobei als Schwesterngesellschaften Gesellschaften gemeint sind, deren Gesellschafter hinsichtlich einer Beteiligung von zumindest 10 % mit den im gleichen Ausmaß von der Neurauter frisch* GmbH beteiligten Gesellschaftern übereinstimmen),
- an juristische oder natürliche Personen, in welche die Neurauter frisch* GmbH aufgrund von allfälligen Umgründungsmaßnahmen nach dem Umgründungssteuergesetz (und zwar auch wenn mehrere Umgründungsschritte erfolgen) überführt wird, und schließlich
- an natürliche oder juristische Personen, an welche der Betrieb der Neurauter frisch* GmbH ganz oder teilweise übertragen wird, veräußert wird

Der Gemeinderat hat einstimmig obigem Grundtausch im Sinne des Vorschlages des Bürgermeisters zugestimmt.

22. Anträge, Anfrage, Allfälliges

- a) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass am 14.12.2020 die Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Tirol zur Säumnisbeschwerde betreffend das Verfahren der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming stattgefunden hat.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 14.12.2020, ZI. LVwG-2020/42/2325-7 wurde der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

- b) Von GR Zolitsch Bernhard wird von der Liste Akzente für Haiming folgender Antrag eingebracht.

Personen welche einen Behindertenausweis des Bundesministeriums für Soziales besitzen, also somit eine Behinderung von mindestens 50 % aufweisen zu fördern und zu unterstützen.

Hierzu stellen wir folgende drei Möglichkeiten zur Diskussion sowie den Antrag zur Abstimmung des aus der Diskussion ergebenden präferierten Vorschlag durch den Gemeinderat:

- 1) Befreiung von der Parkgebühr in der Tiefgarage des Gemeindezentrums
- 2) Jährliche Rückerstattung der vorgelegten Parkbelege durch den Sozialausschuss. Zu diesem Zweck, Beschluss eines Budgets von € 500,--
- 3) Adaptierung der bestehenden Rampe (Rollstuhl/Rollator-gerecht) im Bereich des Mehrzwecksaals, durch Austausch bzw. abschleifen der obersten Ebene bis zum Eingang zur Ordination Dr. Böck, sowie Schaffung zweier Behindertenparkplätze im direkten Anschluss zum Zugang zum Mehrzwecksaal.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme obigen Antrages gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

In der Diskussion hierzu wurde vorgeschlagen, den Bau- und Verkehrsausschuss mit dem Punkt 3) zu beauftragen um Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Bau- und Verkehrsausschuss mit dem Punkt 3) zu beauftragen.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf die Tagesordnung.

c) Gewährung einer Zulage für den bestellten Kassenleiter Kopp Daniel.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme obiger Angelegenheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die festzulegende Zulage für den Kassenleiter ab der Bestellung als Kassaleiter (GR-Beschluss vom 25.06.2020) zu gewähren.